

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung: Welche Änderungen kommen auf die Schweinehalter zu?

Dr. Manfred Weber, LLFG Iden

Die im Jahre 2006 veröffentlichte Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TNHV) legt die Grundsteine für die Schweinehaltung in Deutschland. Für Neubauten, die nach dem 4. August 2006 genehmigt wurden, gilt die TNVO in vollem Umfang. Für bestehende Betriebe gibt es für einige Punkte Übergangsregelungen bis zum 31.12.2012 oder einen späteren Zeitpunkt. Der Großteil der Übergangsfristen endet jedoch zum Ende des Jahres 2012. Durch diese gesetzlichen Vorschriften werden in den nächsten beiden Jahren noch etliche Investitionen auf einen großen Teil der deutschen Schweinehalter zukommen.

Zudem hat die niedersächsische Regierung im Februar, andere Bundesländer werden folgen, neue Ausführungshinweise zur TNHV für die staatlichen Kontrolleure erlassen. Diese Ausführungshinweise sollen helfen, bisher sehr unterschiedlich ausgelegte Bestimmungen einheitlicher fassen zu können. Im Folgenden sollen exemplarisch einzelne Punkte, die größere Investitionen in den Betrieben nach sich ziehen können, aufgezählt und Möglichkeiten zur Umsetzung aufgezeigt werden.

Verminderung der Wärmebelastung

Im Gesetzestext steht: "Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht."

Trotz der in den Ausführungshinweisen erfolgten Präzisierung (dies kann neben der in der amtlichen Begründung zur Verordnung beispielhaft aufgeführten Dusche oder Klimaanlage u. a. auch durch eine entsprechende Klimaführung, Bodengestaltung und/oder Dämmung im Stall sicher-

gestellt werden (Hilfestellung für die Beurteilung können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben)), wird es im Einzelfall Diskussionen um eine geeignete Möglichkeit geben. Ohne Probleme sollten folgende Einrichtungen genehmigt werden:

- ✓ Hochdruck-Verneblungsanlagen (zentral und dezentral)
- ✓ Befeuchtung der Zentralgänge bei Lufteinzug über diese
- ✓ Unterflurzuluffführung durch Bodenwärmehaube oder Unterstallzuluff
- ✓ Zuluffführung durch wassergekühlte Wände oder Pads

Aber auch andere Tricks in der Zuluffführung wie die Nasenlüftung im Abferkelstall tragen zur Entlastung des tierischen Organismus bei.

Bei allen technischen Einrichtungen die mit Kühlung der Luft über kaltes Wasser arbeiten, sollte die Stallfeuchte mitgemessen und bei Werten über 80 % die Anlagen abgestellt werden.

Abbildung 1 zeigt einen nachträglich angebrachten Stallanbau, über den die Zuluff auf den Zentralgang gesaugt wird. Die Wände sind mit Lochsteinen aus Ton gemauert. Von oben werden diese mit Wasser berieselt, das im Kreislauf über Leitungen und einen großen Erdspeicher (zur Abkühlung) zirkuliert.

Auch wasserberieselte luftdurchlässige Gewebe, wie in Abbildung 2 gezeigt, eignen sich zur Zuluffkühlung. Allerdings ist hier auch ein zentraler Eintritt der Zuluff nötig. Für diesen Punkt gelten noch Übergangsfristen bis zum 31.12.2012. Danach müssen auch in bestehenden Ställen solche Einrichtungen vorhanden sein.



Abb. 1: Wasserberieselte Porotonsteine als Luftkühlung. Foto: M. Weber



Abb. 2: Coolpads im zentralen Zuluftkanal. Foto: M. Weber

Spaltenböden

Auch im Punkt Spaltenböden (laut Ausführungshinweise umfasst dies alle Bodenmaterialien nicht nur Betonspaltenböden) werden für Um- und Neubauten spätestens zum 01. Januar 2013 folgende maximale Spaltenweiten gefordert:

Saugferkel: 11 mm

Absatzferkel: 14 mm

Zuchtläufer u. Mastschweine: 18 mm

Jungsauen, Sauen u. Eber: 20 mm

Hier gelten im Gegensatz zu früheren gesetzlichen Bestimmungen keine Fertigungstoleranzen. Die Steg- oder Auftrittsbreite muss mindestens der Spaltenbreite entsprechen, außer bei Betonspalten, dort werden für Ferkel 5 cm und für Mastschweine und Sauen 8 cm gefordert. Zudem dürfen die Spaltenböden keine scharfen Kanten oder Grate aufweisen. Die früher in der

Sauenhaltung eingesetzten 22 mm Spalten sind somit nicht mehr genehmigungsfähig.

Für bereits betriebene Ställe müssen diese Regelungen ebenfalls bis zum 01.01.2013 umgesetzt werden.

Tageslichteinfall

In der TNHV heißt es zu diesem Punkt:

Ställe, die nach dem 04. August 2006 in Benutzung genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die

1. in der Gesamtgröße mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche entsprechen und
2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

In Ausnahmefällen können auch 1,5 Prozent genehmigt werden. Hier greifen dann die Ausführungshinweise, in denen klar gesagt wird, dass auch in Doppelkammställen diese drei Prozent eingehalten werden können und einzuhalten sind. Abweichungen von den drei Prozent gehen immer Einzelfallprüfungen voraus.

Gefordert werden nicht generell Fenster oder direkter Lichteinfall. Es werden auch Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchttüren mit Lichteinfallflächen etc. anerkannt. Indirektes Licht kann z. B. über den zentralen Versorgungsgang einfallen. Hier können wie in Abbildung 2 Lichtplatten im Dach Licht liefern. In welchem Umfang solch indirektes Licht allerdings berücksichtigt werden kann, bedarf der Einzelfallprüfung.

Im Falle von direkter Lichteinstrahlung durch Fenster sollten diese mit Beschattungseinrichtungen versehen sein (Begrünung vor Fenster, Dachüberstände etc.).

Der gleichmäßigen Verteilung des Lichtes wird nach den Ausführungshinweisen schon dann Rechnung getragen, wenn in jedes Abteil Tageslicht einfallen kann.

Auf eine Zusatzbeleuchtungsanlage darf aber auch in Abteilen mit mind. 3 Prozent Lichteinfallfläche nicht verzichtet werden.



Abb. 2: indirektes Tageslicht aus Zentralgang.
Foto: M. Weber

Ferkelnest und Abferkelbucht

In der TNHV heißt es: Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können.

Der Liegebereich muss entweder wärmegeämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Diese Forderungen werden in den Ausführungshinweisen weiter präzisiert. Damit alle Ferkel gleichzeitig liegen können, ist der Liegebereich in der Abferkelbucht den größer werdenden Wurfen anzupassen. Empfohlen werden bei Neu- und Umbauten 0,72 m²; zu fordern sind jedoch mindestens 0,6 m². Dies entspricht auch dem Stand der heutigen Beratung.

Für die Größe der Abferkelbuchten werden mindestens 4 m² gefordert. Unsere Beratungsempfehlungen gehen hier aber darüber hinaus. Auf Grund der zunehmenden Größe der Sauen und Würfe liegen die Empfehlungen z. B. bei der geraden Aufstallung bei 1,9 x 2,6 m.

Für den Boden bei der Einzelhaltung der Sauen gilt (auch in der Abferkelung): Bei Einzelhaltung

darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein, durch die Restfutter fallen, Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

Hier sagen die Ausführungsbestimmungen: Der Liegebereich muss überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Dies heißt unter und vor dem Trog darf der Boden perforiert sein und unter der Sau müssen geschlossene Elemente mit Flüssigkeitsablaufmöglichkeiten (Löcher, kleine Spalten) eingesetzt werden (Abbildung 3). Dazu reichen in der Regel 2-3 Elemente aus. Besondere Berücksichtigung sollte der hintere Bereich der Bucht hinsichtlich Standstabilität erfahren. Dazu bieten ja schon jetzt viele Firmen Lösungen an.

Auch hier gilt der 31.12.2012 als Stichtag.



Abb. 3: Boden für Sauen in der Abferkelung.
Foto: M. Weber



Einzelstände in der erlaubten

Einzelhaltung

Während der Besamung und der frühen Trächtigkeit (max. vier Wochen) dürfen Sauen auch zukünftig in Kastenständen gehalten werden.

Dabei gilt aber:

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Dazu geben jetzt die Ausführungshinweise für Neu- und Umbauten die Größen der Kastenstände vor. Für Jungsauen müssen diese mindestens 2,00 m lang sein (Ausnahme bei hoch verlegtem Trog 1,80 m) und ein liches Maß von 65 cm aufweisen. Für Sauenstände gilt die gleiche Länge, aber eine lichte Breite von 70 cm. Für die Höhe werden mindestens 1,10 m angegeben (unsere Empfehlung 1,15 m). In den Ausführungshinweisen werden 1,2 m Gangbreite hinter den Einzelständen gefordert, damit die Ein- und Ausstattung ohne Behinderungen durchgeführt werden kann.



Abb. 4: Einzelstand in Gruppenhaltung

Gruppenunverträgliche oder kranke Tiere dürfen auch während der übrigen Zeit einzeln gehalten werden. Hier gilt allerdings das Umdrehgebot, d.h. die Sauen müssen sich jederzeit ungehindert umdrehen können. Buchtengrößen von 1,4 x 2,0 m sind dann sicherlich notwendig und beanspruchen damit den doppelten Platz wie vorher (Abbildung 4).

Gruppenhaltung

Die Gruppenhaltung wird für tragende Sauen in der neuen TNHV für den Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin vorgeschrieben. Hierbei gilt es besonders zu beachten:

Flächenvorgaben: Die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Mindestflächenvorgaben sind einzuhalten:

Tiere je Gruppe	<5	6-39	> 40	davon Liegefläche
Sau	2,5	2,25	2,05	1,3
Jungsau	1,85	1,65	1,50	0,95

Der Liegebereich ist so zu gestalten, dass er bis maximal 15 % Perforierung aufweist. Vorsicht, hier kann es bei der Nutzung von Spaltenelementen mit 20 mm Spaltenbreite möglicherweise zu Überschreitungen kommen. Es können dann teilgeschlossene Spaltenelemente genutzt werden. Die Buchten müssen Seitenlängen von mindestens 2,8 m aufweisen (2,4 bei < 6 Sauen).

Bei der Nutzung von Fressliegebuchten gilt:

1. die Tiere die Zugangsvorrichtung zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
2. der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertroges mindestens 100 Zentimeter weit als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 ausgeführt ist und
3. bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 160 Zentimeter oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 Zentimeter beträgt.

Die Größe der Einzelstände entspricht denen der Kastenstandhaltung im Deckbereich. Ausnahmen sind reine Fressbuchten. Diese dürfen kleiner sein. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Sauen die Fress-Liegebuchten jederzeit verlassen müssen können (Abbildung 5). Ein Arretieren der Tiere über einen längeren Zeitraum ist somit verboten.



Die Ausnahme hier bildet die Arretierung der Sauen zu veterinärmedizinischen Behandlungszwecken.

Auch wenn dieser Passus schwer zu kontrollieren ist und der ein oder andere dazu neigt, die Tiere dennoch zu Arretieren, sei gesagt, dass im Falle einer Kontrolle, diese Tatsache auffallen wird. Auf Grund der kurzen Vorwarnzeit von Kontrollen und der damit zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zur tatsächlichen Gruppenbildung (Rangkämpfe), werden die Sauen starke Kampfspuren aufweisen, was immer als Indiz für erst kürzlich geöffnete Einzelstände gedeutet werden wird. Es gibt viele Beispiele für gute Leistungen in der Gruppenhaltung mit Fress-Liegebuchten. Daher sollte dieses Risiko nicht eingegangen werden.



Abb. 5: Selbstfang-Fressliegestände

Es gibt aber noch andere Gruppenhaltungssysteme, die sich in erster Linie im Fütterungssystem unterscheiden, was auch die Gruppengröße mitbestimmt. Besonders beliebt ist die Gruppenhaltung mit Abruffütterung (feste Gruppen sind zu bevorzugen). Dabei dürfen nicht mehr als 64 Tiere pro Station gehalten werden. Bei mehreren Stationen pro Bucht erhöhen sich die Tierzahlen entsprechend.

Oder das häufig genutzte System Quick-Feeder (Abbildung 6), bei dem Futter aus Dosatoren in einen mit Wasser befüllten Trog fällt und technisch sehr anspruchslos ist.

Für größere Sauenhaltungen bietet sich die Flüssigfütterung an, mit der günstige Futtermittel besonders gut verfüttert werden können. Aber immer Achtung bei der Futterhygiene. Auch der Umgang mit der Technik muss gewollt werden.

Weitere Systeme wie die rationierte Fütterung am Rundtrog, die ad libitum Fütterung, die Drüpfütterung oder die Mehrflächenbucht mit Trogfütterung stehen zur Verfügung.



Abb. 6: System Quick-Feeder in der Gruppenhaltung von Sauen

Die angesprochenen Regelungen zur Gruppenhaltung gelten auch für Altanlagen ab dem 01.01.2013. Die üblichen bisher im Wartestall genutzten Einzelstände entsprechen vielfach den Ansprüchen nicht, so dass diese ausgetauscht werden müssen. Entsprechen Länge und Breite den Anforderungen, ist als zweite Reglementierungsgröße die Mindestfläche anzusehen. Hier könnte mit einem geringeren Besatz der Gruppe kurzfristig reagiert werden. Aber um Investitionen in diesem Bereich kommen viele Betriebe nicht herum.

Es ist zu bedenken, dass die Übergangsfristen in gut zwei Jahren auslaufen und etwa 50 Prozent der deutschen Sauenhalter noch umbauen müssen. Daher sollte frühzeitig geplant und ausgeführt werden, da auch auf dem deutschen Markt Stallausrüster nur begrenzte Kapazitäten haben.



Beschäftigungsmaterial

Das Angebot von Beschäftigungsmaterial für alle Schweine steht in § 26 der TNHV: ...jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, dass

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
- b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient;

In den Ausführungshinweisen stehen dazu als Mindestlösung Ketten mit angehängten veränderbaren Materialien wie Holz oder Hartgummi. Besonders interessant ist die Ausführung für Tiere im Einzelstand wie der Abferkelung dort heißt es in den Ausführungshinweisen:

Bei Sauen in Einzelhaltung kann dem jederzeitigen Angebot von Beschäftigungsmaterial beispielsweise durch die Gabe von organischem Material Rechnung getragen werden (hierzu zählt auch Futter).

In den Abbildungen 7 und 8 sind brauchbare Spielgeräte für die Gruppen- und Einzelhaltung von Sauen zu erkennen. Die Forderungen zum Spielmaterial gelten für alle Betriebe seit 2006.

Abschließend sei noch einmal gesagt, dass die oben genannten Punkte nur ein kleiner Ausschnitt der Vorschriften sind. Der gesamte Text der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kann unter der Internetadresse: <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/> abgerufen werden. Die für die jeweiligen Bundesländer geltenden Ausführungshinweise können bei den zuständigen Kontrollbehörden (zumeist Veterinärämter) angefordert werden.



Abb. 7: Spielzeug für Gruppen- und Einzelhaltung. Foto: M. Weber



Abb. 8: Spielzeug für Gruppen- und Einzelhaltung Foto: M. Weber

Folgende Änderungen bringt die TNHV mit sich (Auszug)

Sofort z. B.:

- ✓ Einhaltung der Beleuchtungsstärke (80 Lux)
- ✓ Einsatz von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien in allen Bereichen
- ✓ Ausreichend Tränkemöglichkeiten anbieten (eine Nippeltränke je zwölf Tiere auch bei Flüssigfütterung ab 8/2011 auch vom Futterplatz getrennt)
- ✓ Drei Prozent Lichteinfallfläche für Ställe, die nach 8/2006 gebaut wurden

Ab 1.1.2013 (für Neubauten sofort) z. B.

- ✓ Verringerung der Wärmebelastung (z. B. Duschen, Wärmetauscher etc.)
- ✓ Gruppenhaltung von tragenden Sauen (vier Wochen nach Besamung bis eine Woche vor Abferkeln)
- ✓ Neue Spaltenweiten und einzuhaltende minimale Platzangebote
- ✓ Liegebereiche in der Gruppenhaltung (Perforation < 15%, 0,9 m² pro Jungsau; 1,3 m² je Altsau)
- ✓ Umdrehgebot einzeln gehaltener Sauen (außer Deck- und Abferkelzentrum)
- ✓ Vorgaben zur Größe von Kastenständen (2 m lang, 65 (JS) und 70 (AS) breit)
- ✓ Einzelhaltung Sauen: Liegebereich darf nur minimal perforiert sein
- ✓ Fress-Liegebuchten: müssen selbständig verlassen und aufgesucht werden können (+ 1 m als Liegebereich mit < 15 Prozent Perforation)
- ✓ Tränken müssen Abstand zum Fütterungssystem haben

Ab 4.8.2016

- ✓ vergrößertes Platzangebot in der Ferkelaufzucht muss gewährleistet werden

Ab 1.1.2019

- ✓ Bei Selbstfang-Fressliegebuchten Abstand zwischen zwei Reihen 2m, bis Wand 1,6 m



DER DIREKTE DRAHT

Dr. Manfred Weber

Telefon: 039390 • 6283

eMail: manfred.weber@lfg.mlu.sachsen-anhalt.de

Redaktion Proteinmarkt

c/o AGRO-KONTAKT
Dr. Wolfgang Schiffer GmbH
Hermannshof
52388 Nörvenich

Tel.: (0 24 26) 90 36 13

Fax: (0 24 26) 90 36 29

eMail: info@proteinmarkt.de

www.proteinmarkt.de

Proteinmarkt.de ist ein Infoangebot vom Verband der Ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V. (OVID) in Zusammenarbeit mit der Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen (UFOP)

Chefredakteur Dr. Jürg Eggers • Redakteurin Sarah Leinweber

ufop OVID